

Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 15. November 2021 tagte der Gemeinderat im Sitzungssaal des Rathauses und beriet über folgende Punkte:

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Fragen vorgetragen.

2. Bauanträge und Bauvoranfragen

Dem Gemeinderat lagen drei Bauanträge zur Entscheidung vor.

Das Einvernehmen wurde erteilt.

3. Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2022 – 2023

Kämmerin Irene Schneider erläuterte die von der Gemeindeverwaltung für den Zeitraum 2022 - 2023 vorgenommene Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr:

Gemäß der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes kann der Kalkulationszeitraum zwischen 1 und 5 Jahren gewählt werden. Um für mehrere Jahre eine Gebührenstabilität zu erhalten, wurde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2022 – 2023 gewählt.

Die Wassergebühr der vergangenen Jahre hat sich wie folgt entwickelt:

2007 - 2013	1,50 €/m ³
2014 - 2019	1,53 €/m ³
2020 – 2021	1,67 €/m ³

Bei der vorliegenden Kalkulation der Wassergebühren orientiert sich die Verwaltung weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung. Anders als bei der Abwasserbeseitigung (hoheitliche Aufgabe!) ist die Kommune im Bereich der Wasserversorgung aber nicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. Es wäre daher zulässig, Gewinne zu kalkulieren oder entstandene Gewinne einzubehalten.

Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen können entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten von den für den Kalkulationszeitraum kalkulierten Kosten höher oder niedriger ausfallen, als diese bei der Gebührenkalkulation als Kostenprognose vorhersehbar waren.

Die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 eine kostendeckende Gebühr von 1,78 €/m³.

Aus dem Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 besteht eine Kostenüberdeckung von 54.714,83 €. Unter Berücksichtigung dieser Kostenüberdeckung in der Gebührenkalkulation 2022 – 2023 kann der jetzige Gebührensatz von 1,67 €/m³ auf 1,61 €/m³ **gesenkt** werden.

Die Verwaltung schlug daher vor, für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 die Wasserverbrauchsgebühr von 1,67 €/m³ auf 1,61 €/m³ zu senken.

Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates, zur Kostenreduzierung den Wasserversorgungszweckverband mit Ohlsbach auch auf die Gemeinde Berghaupten auszudehnen sah der Bürgermeister als nicht sinnvoll an. Wie Ortenberg/Ohlsbach wird auch Berghaupten einen zusätzlichen Anschluss an die „Kleine Kinzig“ erhalten, eine darüber

hinaus gehende Leitungsverbindung zwischen den Gemeinden wäre aber völlig unwirtschaftlich.

Der Gemeinderat fasste danach folgende Beschlüsse:

In der vorläufigen Nachkalkulation der Wassergebühr 2020 – 2021 ist nach heutigem Stand (unter Berücksichtigung der eingeplanten Kostenüberdeckungen der Jahre 2014 - 2017) mit einer Kostenüberdeckung von ca. 67.900 € zu rechnen, die in den künftigen Kalkulationszeiträumen ausgeglichen werden können.

Der Gemeinderat stimmte der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 - 2023 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu. Kalkulationsgrundlage sind die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze.

Der Gemeinderat stimmte den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Die Abschreibungen werden linear ermittelt und die passivierten Ertragszuschüsse aufgelöst. Für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 2,5 %.

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 wurde zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Gemeinderat nahm die Gebührennachkalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 zur Kenntnis.

Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 in Höhe von 54.714,83 € wird in die vorliegende Kalkulation zum Ausgleich eingestellt.

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wurde die Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 auf 1,61 € / m³ festgesetzt:

4. Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2022 – 2023

Auch die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2022 – 2023 wurde neu kalkuliert. Kämmerin Irene Schneider erläuterte:

Auch hier wurde, um für mehrere Jahre eine Gebührenstabilität zu erhalten, ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2022 – 2023 gewählt.

Bei der Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr gilt das Kostendeckungsprinzip. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden 5 Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so kann diese innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr hat sich wie folgt entwickelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
2010 – 2013	1,42 €/m ³	0,22 €/m ²
2014 – 2015	1,49 €/m ³	0,26 €/m ²
2016 – 2017	1,49 €/m ³	0,29 €/m ²
2018 – 2021	1,42 €/m ³	0,29 €/m ²

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr: 1,64 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,30 €/m²

Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 - 2019 in Höhe von 68.929,44 € im Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 beträgt die Schmutzwassergebühr 1,42 €/m³. Somit könnte die Schmutzwassergebühr bei 1,42 €/m³ belassen werden.

Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 in Höhe von 10.307,28 € beträgt die kalkulierte Niederschlagswassergebühr für 2022 – 2023 0,29 €/m². Somit könnte auch die Niederschlagswassergebühr bei 0,29 €/m² belassen werden.

Nach der Eigenkontrollverordnung des Landes vom 20.02.2001 (GBl. S. 309) müssen die Abwasserkanäle (Schmutz- und Mischwasserkanäle, sowie Regenwasserkanäle in Gewerbegebieten) alle 15 Jahre untersucht werden. Die Untersuchungen werden durch eine Befahrung mit TV-Videokamera vorgenommen. Bis 2025 müsste das Gemeindegebiet erneut befahren werden. Nach Schätzung des Abwasserzweckverbandes ist für die Befahrung mit Kosten von ca. 105.000 € zu rechnen. Die Befahrung soll in drei Abschnitten in den Jahren 2023 - 2025 erfolgen. Für den ersten Abschnitt wurden 33.000 € in 2023 eingeplant. Der zweite und dritte Abschnitt mit Kosten von ca. 72.000 € sind im Kalkulationszeitraum 2024 – 2025 einzuplanen. Diese zusätzlichen Kosten werden aus heutiger Sicht jedoch zunächst keine Gebührenerhöhungen bedingen, denn sie können mit voraussichtlich im aktuellen Zeitraum 2020/2021 entstehenden Überdeckungen ausgeglichen werden:

Der Gemeinderat fasste danach folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat stimmte der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 - 2023 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

Die Gemeinde Ortenberg wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 2,5 %.

Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungskostenanteile wie folgt angesetzt:

aus dem kalkulatorischen Aufwand:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus dem Betriebsaufwand:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum von 2022 – 2023 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Gemeinderat nahm die Gebührennachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 zur Kenntnis.

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 eine Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 in Höhe von 68.929,44 € eingestellt.

Im Niederschlagswasserbereich wird aus dem Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 10.307,28 € im Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 ausgeglichen.

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wurden die Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 – 2023 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr: 1,42 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m² überbaute und befestigte Fläche

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

5. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Nach der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung ändert sich die Wassergebühr für die Jahre 2022 - 2023. Dies ist in der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zu regeln.

Der Gemeinderat beschloss die Änderungssatzung. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird verwiesen.

6. Änderung der Abwassersatzung

Nach der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren ändern sich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2022 - 2023. Dies ist in der Änderungssatzung zur Abwassersatzung zu regeln.

Der Gemeinderat beschloss die Änderungssatzung. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird verwiesen.

7. Ortskernerneuerung: Straßenmöblierung

Für die Möblierung mit Ruhebänken, Pflanzkübeln und Abfallbehältern im Kernbereich der Ortskernsanierung – zwischen „Ochsen“ und „Krone“ entlang der Hauptstraße - waren durch den Gemeinderat vor dem Hintergrund der derzeit sehr langen Lieferzeiten zeitnahe Auswahlentscheidungen zu treffen.

1. Standorte Ruhebänke

Nach Empfehlung der Verwaltung sollten an 10 Standorten entlang der Hauptstraße Ruhebänke zur Aufstellung kommen.

2. Abfallbehälter

An mind. 5 der Standorte der Ruhebänke sollten Abfallbehälter aufgestellt werden (Hauptstraße 68, alte Einfahrt Dorfplatz, Bushaltestelle beidseitig, vor Arztpraxis. Es sollten jedoch einige Behälter mehr beschafft werden, da evtl. zu einem späteren Zeitpunkt diese nicht mehr lieferbar sind.

3. Auswahl Ruhebänke

Die Verwaltung hat 10 Vorschläge mit Varianten ausgewählt

Nach ausführlicher Erörterung wählte der Gemeinderat eine Variante mit Betonsockel und Holzauflage aus einem europäischen Hartholz. Diese sind mit und ohne Lehne erhältlich. Die Betonfüße sollen von der Fa. KRONIMUS mit dem gleichen Material wie die Sitzgruppen auf dem Kirchplatz und beim Kriegerdenkmal („Ortenberger Porphyrot!“) hergestellt werden. Diese Sonderanfertigung ist sogar günstiger als die angebotenen Füße der Bank-Lieferfirma.

4. Auswahl Abfallbehälter

Entsprechend den formulierten Anforderungen: mind. 50 Liter Inhalt, „Dach“, Befestigung: Aufdübeln, verriegelbar, für Müllsäcke geeignet, passend zu den Bänken, wählte der Gemeinderat aus mehreren Vorschlägen ein Modell aus. Ebenso auch Ascher für die Anbringung an den Bushaltestellen.

5. Pflanzkübel

Aus mehreren Vorschlägen wählte der Gemeinderat zum sonstigen Mobiliar passende Pflanzbehälter.

8. Baustellenunterstützungsfonds: Verlängerung der Geltungsdauer

In seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 hat der Gemeinderat die Einrichtung eines Baustellenunterstützungsfonds beschlossen.

Laut den Richtlinien ist eine Antragstellung nur im Zeitraum der Geltungsdauer zulässig. Anträge können nach den Richtlinien nur innerhalb der Geltungsdauer gestellt werden. Diese wurde zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Sie kann durch einfachen Gemeinderatsbeschluss verlängert werden.

Der Gemeinderat beschloss zwar nicht die Geltungsdauer, jedoch die Antragsfrist bis zum 31. März 2022 zu verlängern.

9. Annahme von Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Die Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung hat mehrere Gegenstände beschafft, die in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen, da diese mit gemeindeeigenen Grundstücken verbunden sind bzw. in deren Wartungspflicht befinden:

2019: 2 Bolzplatztore:	4.294,24 EUR
2021: 1 Defibrillator:	1.548,80 EUR
2021: 1 Schnitz-Bank für das Narrenmuseum:	1.071,00 EUR.

10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Am 18. Oktober 2021:

- Vorkaufsrecht am Anwesen „Kleiner Harter“ wird nicht ausgeübt
- Einvernehmen nach § 36 BauGB für Bauvoranfrage Huber-Gässle
- Einrichtung von Lehrer-Parkplätzen an der Schule

11. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Die nächste öffentliche Sitzung findet am 13. Dezember statt.
- Im Rahmen des Digitalpaktes für Schulen hat die Gemeinde Angebote für die Elektroinstallation eingeholt. Von mehreren angekündigten Angeboten ist lediglich eines eingegangen. Der Gemeinderat beschloss daher auf dieses Angebot den Auftrag zu erteilen.
-
- Geplante Veranstaltungen:
 - a) Einwohnerversammlung am 29. November 2021
Da aktuell keine dringend mit der Einwohnerschaft zu erörternden Themen anstehen und aufgrund des aktuellen Pandemieverlaufs hält es der Gemeinderat für geboten, die geplante Einwohnerversammlung nicht durchzuführen. Der Termin wird daher zunächst verschoben.
 - b) Seniorenweihnacht am 12. Dezember
Die Seniorenweihnacht könnte nur als „2 G Plus“ – Veranstaltung durchgeführt werden. Dies hieße, dass sich alle Besucher und Mitwirkende einer Einlasskontrolle unterwerfen und – nach der Empfehlung – vor Ort testen müssen. Außerdem bestünde Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat schweren Herzens, die Veranstaltung nicht durchzuführen.
 - c) Neujahrsempfang am 9. Januar 2022

Entsprechendes gilt für den Neujahrsempfang. Der dort „wichtige“ Veranstaltungsteil - der kommunikative gesellige Teil - würde bei den derzeitigen einzuhaltenden Regelungen konterkariert werden.

Der Gemeinderat beschloss daher, den Neujahrsempfang nicht abzuhalten, es sei denn eine sich zum positiven veränderte Lage erlaube dies.

Der Informationsteil soll in anderer Form (z.B. digital) aufbereitet werden.

- Die Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung hat einen weiteren Defibrillator gestiftet. Dieser befindet sich im 24/7 zugänglichen Raum mit dem Geldautomaten in der Hauptstraße 68.
- Die Firma Knäble hat dem Gemeindebauhof übergangsweise ein Fahrzeug überlassen. Dieses wurde in der vergangenen Woche zurück gegeben. Der Bürgermeister bedankte sich nochmals bei der Firma Knäble für diese außergewöhnliche Unterstützung.

12. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.